
Stadt Adorf/Vogtl.

Sitzungsniederschrift

der öffentlichen Stadtratssitzung

Sitzung am
in Raum

14.05.2018
Rathaus Adorf/Vogtl., Ratssaal, Markt 1, 08626 Adorf/Vogtl.

von - bis Uhr

19.00 – 20.35 Uhr

Mitglieder

	Zahl	anwesend	teilw. anw.	abwesend
Bgm. + SR	19	17	0	2
Ortsvorsteher	3	3	0	0

anwesende
Mitglieder

siehe Anwesenheitsliste

abwesende
Mitglieder

SR Jäger – entschuldigt/dienstlich
SR Süßdorf – entschuldigt/Urlaub

Vermerk

Das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung besteht aus den
Seiten 1 – 15.

Unterzeichnung durch:

Bürgermeister Rico Schmidt

SRin Sylvia Dobberkau

SR Martin Geipel

Protokollantin Evelin Dahle

Verlauf:

TOP 1.) Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung

Herr Bürgermeister Schmidt eröffnet um 19.01 Uhr die 29. Stadtratssitzung der Legislaturperiode. Der Bürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung aller Stadträte und Ortsvorsteher fest. Er begrüßt den Stadtrat, die Vertreter der Ortschaften, Herrn Knüpfer von der Planungsgesellschaft für Bauwesen mbH Oelsnitz, Herrn Taubert vom Architekturbüro Taubert Oelsnitz und Herrn Schneider vom Ingenieurbüro für technische Gebäudeausrüstung Oelsnitz, die Mitarbeiter der Verwaltung, den Vertreter der Freien Presse, Herrn Hager, sowie die Bürgerschaft.

TOP 2.) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt. Es sind zum jetzigen Zeitpunkt 16 Stadträte und der Bürgermeister anwesend.

TOP 3.) Bestätigung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird in der ausgereichten Form bestätigt.

TOP 4.) Benennung von zwei Stadträten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

Zur Mitunterzeichnung des Stadtratsprotokolls werden Frau Stadträtin Dobberkau und Herr Stadtrat Geipel benannt.

TOP 5.) Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Stadtratssitzung vom 19.03.2018

Zum Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 19.03.2018 gibt es durch den Stadtrat keine Anfragen, Ergänzungen und Hinweise.

Beschluss-Nr. 28/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. bestätigt das Protokoll der öffentlichen Stadtratssitzung vom 19.03.2018.

Stimmabgabe:	17	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 6.) Bürgerfragestunde

Es werden aus der Bürgerschaft keine Anfragen gestellt.

TOP 7.) Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 (2) Beschränkte Ausschreibung – Anbau Gerätehaus FFw in 08626 Adorf/Vogtl. Schützenstr. 6 Los 9 HLS

SR-BV-Nr. 24/2018 (Tischvorlage)

Herr Bürgermeister Schmidt informiert zur Beschlussvorlage.

SR Brand findet es positiv, dass ein Adorfer Unternehmer diesen Auftrag ausführt, fragt aber, warum es so große Kostenabweichungen zwischen Berechnung und Angebotspreis gibt.

Der Bürgermeister erklärt, dass es für Planer sehr schwierig sei, da die Preise zurzeit extrem unterschiedlich reinkämen. Hohe Überschreitungen der Ansätze wechselten sich

mit Unterschreitungen ab. Derzeitig ist die Verwaltung im Zielkorridor der Maßnahme entsprechend den im Haushalt eingestellten Zahlen. Die aktuellen Marktpreise sind angepasst.

SRin Bang fragt, inwieweit eine fachliche Begründung stattgefunden habe?

Herr Schneider vom Planungsbüro erläutert dahingehend, dass mit dem Bieter ein Gespräch geführt wurde mit dem Ergebnis, dass dieser die Preise auskömmlich erarbeitet und seine Verbundenheit zur Adorfer Feuerwehr ausdrücken möchte.

Der Bürgermeister informiert zum Ablauf der Ausschreibung.

Mit der beschränkten Ausschreibung waren sechs Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Submission hat am 18.04.2018 stattgefunden. Es sind drei Angebote eingegangen. Die Kostenberechnung betrug 44.196,70 €.

Der Zuwendungsbescheid über eine Projektförderung der Richtlinie Feuerwehrförderung (RLFW) des Freistaates Sachsen liegt vor.

Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 29/2018 – SR-BV-Nr. 24/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, den Auftrag Anbau Gerätehaus FFW in 08626 Adorf/Vogtl., Schützenstraße 6, Los 9 – HLS an den wirtschaftlichsten Bieter die Firma Dübler Heizungsbau GmbH Markneukirchner Str. 40 in 08626 Adorf/Vogtl. mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 29.076,34 € zu vergeben.

Stimmabgabe:	17	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 8.) Vergabe von Bauleistungen nach VOB § 3 (2) Beschränkte Ausschreibung Anbau Gerätehaus FFW in 08626 Adorf/Vogtl. Schützenstraße 6 Los 3 – Putzarbeiten SR-BV-Nr. 28/2018

Herr Bürgermeister Schmidt informiert zur Beschlussvorlage und bittet um Korrektur zweier Schreibfehler. Des Weiteren teilt er mit, dass mit dem Bieter ein Gespräch geführt wurde.

Herr Taubert vom Architekturbüro erläutert kurz den Ablauf der Vergabe. Man sei froh gewesen, dass ein Angebot zur Submission am 25.04.2018 abgegeben wurde. Es fand ein Bietergespräch statt. Die Fa. ESPU steht zu ihrem Angebotspreis. Es sei keine Firma aus der Stadt, so Herr Taubert, trotzdem aus der Region. Die Firma ESPU versicherte, dass der Angebotspreis absolut machbar ist.

SRin Bang gibt den Hinweis, bei der Fördermittelabrechnung die Begründung mit anzuführen, weshalb die große Abweichung zwischen Kostenberechnung und Angebotspreis vorhanden ist.

Der Bürgermeister informiert zur stattgefundenen Ausschreibung.

Mit der beschränkten Ausschreibung waren fünf Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Submission hat am 25.04.2018 stattgefunden. Es ist ein Angebot eingegangen. Die Kostenberechnung betrug 65.000,00 €.
Der Zuwendungsbescheid über eine Projektförderung der Richtlinie Feuerwehrförderung (RLFW) des Freistaates Sachsen liegt vor.
Es werden keine weiteren Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 30/2018 – SR-BV-Nr. 28/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. beschließt, den Auftrag Anbau Gerätehaus FFw in 08626 Adorf/Vogtl., Schützenstraße 6, Los 3 – Putzarbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter die Firma ESPU Bau GmbH 08626 Eichigt OT Tiefenbrunn Ebmathener Weg 30 mit einer geprüften Angebotssumme von brutto 29.865,70 € zu vergeben.

Stimmabgabe:	17	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 9.) Vorstellung Konzept Turnvater-Jahn-Halle durch Planungsgesellschaft für Bauwesen mbH Knüpfer Oelsnitz

Herr Bürgermeister Schmidt informiert über den Auftrag zur Vorstellung eines Konzeptes zur Sanierung der Turnvater-Jahn-Halle. Es wurden acht Varianten erarbeitet und vier werden heute durch die Planungsgesellschaft Knüpfer aus Oelsnitz vorgestellt. Der Bürgermeister betont, dass die derzeitigen Nutzer der Halle auch weiterhin diese benutzen dürfen, ACV, Adorfer Blasmusikanten, vordergründig der Schulsport bzw. auch als Mehrzweckhalle.

Der Bürgermeister übergibt das Wort an Herrn Knüpfer. Er stellt an der Leinwand vier Varianten im Detail vor. Herr Knüpfer betont, dass im Vorfeld alle denkmalschutz- und brandschutzrechtlichen Auflagen geprüft wurden.

Im Einzelnen erläutert Herr Knüpfer die Varianten Anbau an die Halle mit einem Zugang Obergeschoss über die Treppe bei der Bühne, einem Zugang über den neuen Anbau sowie eine Variante mit einer Zwei- bzw. Vier-Bahnen-Kegelbahn.

Herr Knüpfer spricht auch zu den Kosten der einzelnen Varianten, die sich zwischen ca. 2,0 Mio € und 4,8 Mio € bewegen.

SRin Bang fragt an, ob es möglich sei, den Stadträten die abgegebenen Informationen als PDF zuzustellen? Dies wird durch Herrn Knüpfer bejaht.

Näher wird auf den Kegelsport eingegangen.

SR Wolf, selbst im Kegelverein, gibt einige Informationen. Die Adorfer Kegler haben sich mit dem Kegelverein Erlbach zusammengeschlossen. Die dortige Bahn habe noch eine Lebensdauer von ca. 5 Jahren.

SR Geipel gibt die Anregung, in einem gemeinsamen Gespräch mit den Keglern des oberen Vogtlandes herauszufinden, ob eine neue Kegelbahn in Adorf favorisiert wird und im Weiteren als Zwei- oder Vier-Bahnen-Stätte.

Herr Knüpfer fügt an, dass für eine höhere Klasse nur eine Vier-Bahnen-Anlage für Wettkämpfe in Frage kommt.

Angefragt wird außerdem, wie es mit den Möglichkeiten der Finanzierung im Rahmen der Sportförderung aussehe. Der Bürgermeister erklärt, dass der Kegelsport nichts mit Schulsport zu tun habe. Auf Nachfrage erklärt Herr Knüpfer, dass die genannten Zahlen nur Baupreise sind. die Ausstattung der Kegelbahn käme kostenseitig noch hinzu.

Am Ende der Diskussion bittet der Bürgermeister die Fraktionen, dass sich diese zum Thema einen Standpunkt bilden und SR Wolf, innerhalb der Kegler um eine Meinungsbildung.

Im Ergebnis zur heutigen Sitzung sollten die Fraktionen zu den einzelnen dargebrachten Varianten beraten und im nächsten Technischen Ausschuss über ihre „Vorzugsvariante“ berichten, so der Bürgermeister. Die Planungsleistungen der Halle werden auf jeden Fall auf Grund der Kosten europaweit ausgeschrieben werden müssen.

TOP 10.) Integriertes Stadtentwicklungskonzept (InSEK) 2018 als 1. Fortschreibung des Städtebaulichen Entwicklungskonzepts Stadt Adorf 2008 Billigungsbeschluss SR-BV-Nr. 07/2018

Herr Bürgermeister Schmidt informiert kurz zur Beschlussvorlage. In mehreren Sitzungen des Technischen Ausschusses und im Stadtrat wurde dazu beraten.

Es gibt keine Anfragen.

Beschluss-Nr. 31/2018 – SR-BV-Nr. 07/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. billigt das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) 2018 als 1. Fortschreibung des „Städtebaulichen Entwicklungskonzepts Stadt Adorf 2008“ Stand Februar 2018.

Stimmabgabe:	16	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

Stadträtin Walda hatte kurz vor der Abstimmung den Raum verlassen.

TOP 11.) Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Adorf/Vogtl. im Bereich Mehlthau - SR-BV-Nr. 19/2018

Herr Bürgermeister Schmidt informiert kurz zur Beschlussvorlage. Im Technischen Ausschuss am 17.04.2018 wurde dazu beraten.

Der Bürgermeister betont, man habe durch diesen Beschluss die Chance, bei Bedarf aktiv zu werden.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 32/2018 – SR-BV-Nr. 19/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl beschließt die:

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Adorf/Vogtl. im Bereich Mehlthau

Auf Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (InSEK) 2018 der Stadt Adorf ist dieser Bereich als Umstrukturierungsgebiet ausgewiesen. Als Umstrukturierungsgebiete werden Bereiche bezeichnet, die erhebliche städtebauliche Missstände aufweisen. Die Satzung dient der Sicherung der von der Stadt angestrebten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich vom Gewerbestandort Naue Fasertechnik GmbH bis zur Brückenunterführung der Bahnlinie und beinhaltet die Flurstücke 645/a, 646 und 647 der Gemarkung Adorf. Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist konkret festgelegt und gekennzeichnet im Lageplan im Maßstab 1:1000, der Anlage und Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Adorf/Vogtl. steht in dem in § 2 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Adorf/Vogtl. den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Adorf/Vogtl.,

Rico Schmidt
Bürgermeister

Stimmabgabe: 17 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 0 Enthaltung
 0 Befangenheit

TOP 12.) Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Adorf/Vogtl. im Bereich Lessingstraße – SR-BV-Nr. 20/2018

Herr Bürgermeister Schmidt informiert kurz zur Beschlussvorlage.

Im Technischen Ausschuss am 17.04.2018 wurde dazu beraten.

Der Bürgermeister betont, man habe durch diesen Beschluss die Chance, bei Bedarf aktiv zu werden.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 33/2018 – SR-BV-Nr. 20/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl beschließt die:

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Adorf/Vogtl. im Bereich Lessingstraße

Auf Grundlage des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017(BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) hat der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. in seiner Sitzung vom folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Im Integrierten Stadtentwicklungskonzept (InSEK) 2018 der Stadt Adorf ist dieser Bereich als Umstrukturierungsgebiet ausgewiesen. Als Umstrukturierungsgebiete werden Bereiche bezeichnet, die erhebliche städtebauliche Missstände aufweisen.

Die Satzung dient der Sicherung der von der Stadt angestrebten städtebaulichen Entwicklung in diesem Bereich.

§ 2 Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Satzung befindet sich gegenüber der Oberschule Adorf und wird eingeschlossen von der Lessingstraße, der Schulstraße, der August-Bebel-Straße und verläuft rückseits der Wohnbebauung Eduard Krenkel Straße entlang der Flurstücksgrenzen. Es beinhaltet die Flurstücke 166, 163/1, 168, 169, 170, 171, 144, 144/a, 144/b, 144/d, 144/c, 143, 145 und 163/3 der Gemarkung Adorf. Das vorstehend bezeichnete Gebiet ist konkret festgelegt und gekennzeichnet im Lageplan im Maßstab 1:1000, der Anlage und Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Vorkaufsrecht

(1) Der Stadt Adorf/Vogtl. steht in dem in § 2 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB zu.

(2) Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Adorf/Vogtl. den Abschluss eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Adorf/Vogtl.,

Rico Schmidt
Bürgermeister

Stimmabgabe:	17	Ja-Stimmen
	0	Nein-Stimmen
	0	Enthaltung
	0	Befangenheit

TOP 13.) Benutzungsordnung Stadtbibliothek – SR-BV-Nr. 31/2018

SRin Lamprecht meldet Befangenheit an, rückt vom Ratstisch ab und begibt sich in den Zuschauerbereich.

Herr Bürgermeister Schmidt informiert kurz zur Beschlussvorlage. Im Hauptausschuss am 24.04.2018 wurde dazu vorberaten und dem Stadtrat die Empfehlung zur Zustimmung gegeben. Der Bürgermeister erklärt weiter, dass sämtliche Entgelte trotz z.T. deutlicher Erhöhung abgestimmt vertretbar und angemessen sind, auch im Hinblick auf die Bibliotheken in der Umgebung. Mit der Betreiberin wurden die neuen Entgelte besprochen. Die Stadtbibliothek wird von den Nutzern sehr gut angenommen, den Lesern werde ein großes Spektrum an Literatur ermöglicht. Etliche hatten bereits bekundet, dass eine Erhöhung absolut akzeptabel sei.

Die Hauptamtsleiterin Antje Goßler informiert, dass in dieser Benutzungsordnung keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen wurden, lediglich kleinere Begrifflichkeiten.

Nach heutiger Beschlussfassung würde die Benutzungsordnung rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft treten, so der Bürgermeister.

Es werden keine Anfragen gestellt.

Beschluss-Nr. 34/2018 – SR-BV-Nr. 31/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl beschließt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek:

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Adorf

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Adorf.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Bibliotheksbenutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek auf privatrechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Benutzung der Bibliothek ist kostenpflichtig.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises an. Er erkennt in seiner Unterschrift die Benutzungsordnung an und ist mit der Speicherung seiner Daten im erforderlichen Umfang einverstanden.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 7 Jahre alt sind. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vor. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Das Bibliothekspersonal unterstützt die Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.

§ 5 Ausleihe außer Haus

- (1) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen.
- (2) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist nochmals verlängern.
- (3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist ist ein Säumnisentgelt zu zahlen.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- oder Lesesaalbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.

§ 7 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Sichtbare Mängel sind sofort dem Bibliothekspersonal anzuzeigen.
- (2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen.

§ 8 Ordnung in der Bibliothek

- (1) Das Bibliothekspersonal kann verlangen, dass die Benutzer ihre Garderobe und mitgebrachte Sachen während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung abgeben.
- (2) Zur Gewährleistung einer ungestörten und dem Ziel der Bibliotheksnutzung dienenden Ordnung hat das Bibliothekspersonal das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu verweisen.

§ 9 Haftung der Benutzer

Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten. Er haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

§ 10 Schadenersatz

- (1) Die Art und die Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßer Ermessen.
- (2) Die Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplares verpflichten.
- (3) Bei Beschädigung von Datenträgern, Software u. ä. ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungspreis zu erstatten.

§ 11 Maßnahmen gegen säumige Benutzer

Die Einziehung der ausgeliehenen Medien, der Säumnisentgelte sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, erfolgt auf dem Wege des Mahnverfahrens bzw. der Klage nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 12 Haftung der Bibliothek

Für den Verlust oder die Beschädigung ordnungsgemäß in Verwahrung gegebener Sachen haftet die Bibliothek nur dann, wenn sie noch am gleichen Tag zurückverlangt werden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie für Geld und sonstige Wertsachen

ist ausgeschlossen.

§ 13 Entgelt

Für die Nutzung der Bibliothek werden Entgelte erhoben. Es gelten die Sätze der in Anlage 1 zu dieser Benutzungsordnung enthaltenen Tarifordnung.

§ 14 Internetnutzung

Für die Nutzung des Internets in der Bibliothek gelten die in der Anlage 2 dieser Benutzungsordnung aufgeführten Regelungen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 19.04.2005 außer Kraft.

Adorf, ... 2018

Rico Schmidt
Bürgermeister

Anlage 1

Entgelttarifordnung – Aushang zur Benutzungsordnung

	Entgelt
1. Aufnahmeentgelt einschl. Ausstellung eines Benutzerausweises	5,00 €
2. Jahresentgelt	
Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre	6,00 €
Erwachsene	12,00 €
Familienpass (Eltern u. deren Kinder)	24,00 €
3. Monatsentgelt (ausschließlich für Urlauber)	5,00 €
4. Säumnisentgelt für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Woche und Medienentleihung	1,00 €
5. Ausstellung eines Ersatzausweises	2,50 €
6. Entgelt für die Einarbeitung eines Ersatzexemplares	3,00 €
7. Anfertigung einer Kopie	0,15 €
8. Internetnutzung pro 30 Minuten	0,50 €

Anlage 2

Regelungen zur Nutzung des Internetzuganges in der Stadtbibliothek Adorf/Vogtl.

- . Die Stadtbibliothek Adorf/V. ermöglicht ihren Benutzerinnen und Benutzern den Zugang zum Internet und anderen Online-Diensten. Die Nutzung dieser Dienste unterliegt den nachstehenden Regelungen sowie der Benutzungsordnung der Bibliothek.
- . Voraussetzung für die Nutzung der Online-Dienste ist ein gültiger Benutzerausweis der Stadtbibliothek.
- . Kinder unter 14 Jahren benötigen zusätzlich eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.
- . Zu Beginn jeder Online-Sitzung ist der Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal zu hinterlegen und mit der Unterschrift auf der Nutzerliste die Kenntnisnahme und Anerkennung der Benutzerordnung zu bestätigen. Der Arbeitsplatz wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen.
- . Die gezielte Suche, das Abspeichern und Ausdrucken von Inhalten, die dem Auftrag der Bibliothek widersprechen, also mit jugendgefährdenden, pornographischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten, ist nicht gestattet. Sollten beim Surfen im Internet unbeabsichtigt derartige Seiten aufgerufen worden sein, sind diese unverzüglich zu verlassen.
- . Der Internetanschluss darf nicht kommerziell genutzt werden. Es dürfen keine Bestellungen über das Internet getätigt werden.
- . Zugangsberechtigt sind alle Personen, die sich nach vorheriger Anmeldung mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklären.
- . Die Nutzung erfolgt nach vorheriger Anmeldung in der Bibliothek. Es können maximal 1/2 Stunde täglich, bzw. maximal 1 Stunde pro Woche reserviert werden.
- . Ist der Internetplatz nicht belegt, kann er ohne vorherige Anmeldung genutzt werden.
- . Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf dem Rechner der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
- . Das Abspeichern von Inhalten kann über einen bereitgestellten Drucker erfolgen. Beim Ausdruck von Inhalten reduziert sich automatisch die Gesamtnutzungsdauer im Internet. Dabei ist das Urheberrecht zu beachten. Das Drucken von Internet-Seiten kostet pro Seite einfarbig 0,15 €.

- Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für die Qualität, Funktionstüchtigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien.
- Die Bibliothek behält sich vor, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken bestimmter Bereiche zu kontrollieren und wenn nötig, zu untersagen.
- Verstöße gegen die Benutzerordnung haben den unwiderruflichen Ausschluss von der Nutzung des Internets zur Folge.

Stimmabgabe: 15 Ja-Stimmen
 0 Nein-Stimmen
 1 Enthaltung
 1 Befangenheit

SRin Lamprecht nimmt wieder an der Sitzung teil und rückt an den Ratstisch zurück.

TOP 14.) Vorschlagsliste Schöffen (2019 – 2023) – SR-BV-Nr. 30/2018

Herr Bürgermeister Schmidt informiert zur Beschlussvorlage.

Es haben sich elf Bewerber für das Schöffenamts beworben, diese sind aus der Vorschlagsliste ersichtlich. Nach heutiger Beschlussfassung im Stadtrat würden diese Vorschläge nach öffentlicher Auslegung der Liste an das Gericht weitergeleitet, dass dann die Schöffen bestellt werden können. Die inhaltliche Regelung bei der Auswahl trifft letztendlich das Gericht.

SR Puggel meldet sich zu Wort. Er wird der Beschlussvorlage nicht zustimmen und betont ausdrücklich, dass dies nichts mit den einzelnen Personen zutun habe. Dies habe mit dem Prozedere durch die Gerichte zu tun. Diese Staatsaufgaben würden auf dem Rücken der Arbeitgeber ausgetragen und können hierbei kein Veto einlegen. Er informiert über einen Mitarbeiter seines Unternehmens, der als Schöffe tätig ist und mehrere Tage im Monat am Gericht ist. Dadurch habe seine Firma einen massiven Arbeits- und Gewinnausfall, Schwierigkeiten Aufträge abzuarbeiten und organisatorisch immensen Aufwand. Die Firma würde nur den Lohnausfall erhalten.

SR Glaß berichtet von fünf bis sechs Einsätzen bei Gericht im Jahr, wo er als ehrenamtlicher Richter tätig ist.

SR Träger verweist auf weniger strenge Regelungen für Arbeitgeber hinsichtlich der FFW, was nicht angemessen sei.

Es gibt keine weitere Diskussion.

Der Bürgermeister fragt, ob man im Block abstimmen könne.

Die Stadträte stimmen dem zu.

Beschluss-Nr. 35/2018 – SR-BV-Nr. 30/2018

Der Stadtrat der Stadt Adorf/Vogtl. wählt folgende Bewerber für die Vorschlagsliste für das Schöffenamts der Wahlperiode 2019 bis 2023:

1. Steffi Seifert, Am Hummelberg 5, 08626 Adorf/Vogtl.
geb. am 12.11.1963
Ergotherapeutin
2. Michaela Schweig, Remtengrüner Weg 41, 08626 Adorf/Vogtl.
geb. 15.10.1980
Bürofachkraft
3. Eric Schreiner, Birkenweg 7, 08626 Adorf/Vogtl., Ortsteil Gettengrün
geb.am 06.05.1993
Verwaltungsfachangestellter
4. Volkmar Hopf, Nordstraße 8, 08626 Adorf/Vogtl.
geb. 25.09.1962
stellv. Leiter Thermalbad
5. Heike Prell, Nordstraße 8, 08626 Adorf/Vogtl.
geb. am 14.06.1967
Physiotherapeutin
6. Dorit Ullmann, Am Kreuzacker 9, 08626 Adorf/Vogtl.
geb. am 27.05.1971
Sozialtherapeutin
7. Dr. Jens Forster, Am Hummelberg 30, 08626 Adorf/Vogtl.
geb. am 17.07.1963
Facharzt Innere Medizin
8. Heike Herrmann, Turmweg 2a, 08626 Adorf/Vogtl.
geb. am 03.02.1968
Verwaltungsangestellte
9. Carolin Bachmann, Schillerstr. 45, 08626 Adorf/Vogtl.
geb. am 04.12.1987
Lehrerin
- 10.Cordula Roth, Markt 37, 08626 Adorf/Vogtl.
geb. am 04.09.1982
Logopädin
- 11.Mario Beine, Elsterstr. 29, 08626 Adorf/Vogtl.
geb. am 19.10.1970
Verwaltungsangestellter

Stimmabgabe: 8 Ja-Stimmen
 7 Nein-Stimmen
 2 Enthaltung
 0 Befangenheit

Die Stadtratsbeschlussvorlage-Nr. 30/2018 wurde abgelehnt, da eine Zweidrittelmehrheit erforderlich ist.

Die Hauptamtsleiterin Antje Goßler erklärt, dass sie mit diesem Ergebnis nicht gerechnet habe. Man wird den einzelnen Bewerbern dazu Mitteilung machen.

Es werde sich vorbehalten, gegebenenfalls Widerspruch gegen den Beschluss einzulegen.

TOP 15.) Informationen / Sonstiges

Herr Bürgermeister Schmidt informiert:

- Am Sonntag, den 13.05.2018, fand zweimal die Ausstrahlung der Werbespots zur Adorfer Demografiewerkstatt in der ARD statt.
- Am Freitag, den 11.05.2018, wurde im Waldbad der zugewachsene Volleyballplatz freigelegt und wieder bespielbar gemacht.
- Am 16.05.2018 findet in der Zentralschule eine Veranstaltung zum Thema Crystal Meth statt.
- Die Bauarbeiten im Stadtgebiet laufen planmäßig.

SR Geipel gibt den Hinweis, die Tafel am Museum neu zu machen. Der Turm in Remtengrün würde immer noch beworben.

SRin Walda weist auf die beiden falsch gehenden Uhren, Kirche und Rathaus, hin.

SRin Bang erhielt eine Anfrage von Remtengrüner Anwohnern. Im Bereich Dorfstraße/Talblick sollte eine Geschwindigkeitsbegrenzung erfolgen, bzw. eine Geschwindigkeitsanzeige angebracht werden, da es sich um ein Wohngebiet handelt. Dies werde geprüft, so der Bürgermeister und da mehr derartige Anfragen vorliegen, ist die Anschaffung angedacht.

SRin Leopold informiert zum 1. Treppenfest am 09.06. durch den Verein kleinStadtPerspektiven und zum geplanten Frühjahrsputz am 02.06. an dieser Treppe. Dazu wird es einen Aufruf geben. Der Gewerbeverein habe bereits seine Mitwirkung für den 02.06. signalisiert.

Es gibt keine weiteren Informationen oder Anfragen.

Die öffentliche Stadtratssitzung endet um 20.35 Uhr

Bürgermeister

Rico Schmidt

SRin Sylvia Dobberkau

Protokollantin

Evelin Dahle

SR Martin Geipel